



**Studienordnung für den
BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-24.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-46.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-86.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn.....	3
§ 3	Studiendauer.....	3
§ 4	Studienvoraussetzungen.....	3
§ 5	Ziele des Studiums.....	4
§ 6	Prüfungen.....	5
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	5
§ 8	Fachstudienberatung.....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums	5
§ 9	Struktur des Studiums.....	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten	6
§ 11	ECTS-Punkteskala.....	7
§ 12	Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums.....	7
§ 13	Module und Inhalte des sprachpraktischen Studiums.....	9
§ 14	Bachelorarbeit	9
§ 15	Auslandsaufenthalt.....	10
C.	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Änderungen.....	10
§ 17	In-Kraft-Treten	10

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der „Anglistik/Amerikanistik“ an der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

- (2) ¹Der Abschluss im BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik setzt Lateinkenntnisse voraus, die bis zur Belegung des Vertiefungsmoduls nachgewiesen werden müssen. ²Hierfür können die für das *Studium Generale* zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.
- (3) ¹Zum BA-Studium der Anglistik/Amerikanistik werden gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, wie sie in der Schule in der Regel innerhalb von fünf Jahren erreicht werden. ²Sie werden zu Beginn des ersten Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der BA-Studiengang:
- (a) führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Anglistik/Amerikanistik;
 - (b) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in englischer und amerikanischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft;
 - (c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (d) vermittelt Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind;
 - (e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen im Rahmen eines *Studium Generale*.
- (2) ¹Das *Studium Generale* besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. ²Das *Studium Generale* kann auch genutzt

werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. Lateinkenntnisse).

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung im Einzelnen genannt werden.³Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“. ²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)* zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

(1) ¹Der BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Anglistik/Amerikanistik“ kann als Hauptfach zu 75 und 90 (75 + 15 freie Erweiterung) ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Anglistik/Amerikanistik“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) ¹Zwei Hauptfächer: „Anglistik/Amerikanistik“ mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Varianten 1a und 1b); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die BA-Arbeit in „Anglistik/Amerikanistik“ oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden. ²Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
- b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Varianten 2a und 2b bzw. Variante 3). ²Zu Kombinationseinschränkungen siehe § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung.

§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Englisch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung (oder Nachfolger) die Kombination zweier Hauptfächer, das Studium für das Staatsexamen ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) ¹Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach Anglistik/Amerikanistik werden mit anderen Fächern ergänzt. ²Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern

der Universität Bamberg gewählt werden. ³Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

- (3) ¹Wenn das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik ist, kann nur die freie Erweiterung um 15 ECTS-Punkte aus diesem Fach gewählt werden (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Variante 3), nicht eines der Nebenfächer. ²Wird in Ergänzung zu einem (nicht-anglistischen) Hauptfach das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten aus der Anglistik/Amerikanistik gewählt, so ist eine Spezialisierung auf „Englische Sprachwissenschaft, einschl. Sprachgeschichte“ oder „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ oder „Britische Kulturwissenschaft“ erforderlich (mit einem Basis- und einem Aufbaumodul).

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) Im BA-Studiengang wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

- (1) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik umfasst drei Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul.
- (2) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend Modulhandbuch Anglistik/Amerikanistik.
- (3) Wissenschaftliche Basismodule zu je 8 ECTS-Punkten:
- Basismodul Sprachwissenschaft und –geschichte
 - Basismodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
 - Basismodul britische Kulturwissenschaft

- (4) ¹Die Basismodule sind Pflichtmodule. ²Ziel ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ³Die Basismodule stellen die Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters dar.
- (5) Wissenschaftliche Aufbaumodule zu je 8 ECTS-Punkten aus zwei der genannten Bereiche:
- a) Aufbaumodul Sprachwissenschaft und -geschichte
 - b) Aufbaumodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
 - c) Aufbaumodul britische Kulturwissenschaft
- (6) ¹Die Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule. ²In den Aufbaumodulen sollen die Studierenden weitere Zusammenhänge des Faches kennen lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertiefter studieren. ³Hierbei können sie nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden (z.B. auf eine bestimmte Epoche, synchron oder diachron, auf eine bestimmte Region in den englischsprachigen Ländern usw.). ⁴Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des dritten und des vierten Fachsemesters dar. ⁴Studierende des Lehramts können eines der zwei Aufbaumodule aus der Fachdidaktik wählen. ⁵Studierende des Lehramtsstudiengangs Englisch wählen eines der beiden Aufbaumodule aus der Fachdidaktik.
- (7) Wissenschaftliche Vertiefungsmodule zu je 10 ECTS-Punkten aus einem der genannten Bereiche, dem ein Aufbaumodul in der selben Facheinheit vorausgegangen sein muss:
- a) Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft und -geschichte
 - b) Vertiefungsmodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
 - c) Vertiefungsmodul britische Kulturwissenschaft
- (8) ¹Die Vertiefungsmodule sind Wahlpflichtmodule, von denen eines nachgewiesen werden muss. Im gleichen Schwerpunkt wird die Bachelorarbeit geschrieben. ²Dieses Vertiefungsmodul ist für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen.
- (8) ¹Für das fachwissenschaftliche BA-Studium im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik zu 45 ECTS-Punkten und für die Facheinheiten zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. ²Es umfasst jedoch nur drei Basismodule und ein Aufbaumodul

bzw. ein Basismodul und ein Aufbaumodul, wobei den Aufbaumodulen jeweils ein Basismodul in derselben Facheinheit vorausgegangen sein muss.

§ 13 Module und Inhalte des sprachpraktischen Studiums

- (1) Das sprachpraktische BA-Studium im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul.
- (2) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend Modulhandbuch Anglistik/Amerikanistik.
- (3) Die sprachpraktischen Module im Hauptfach umfassen im Basis- und Aufbaumodul insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte.
- (4) ¹Die sprachpraktischen Module sind Pflichtmodule. ²Ziel ist das Erlernen (im Basismodul) und Ausbauen (im Aufbaumodul) der für das BA-Studium der Anglistik/Amerikanistik notwendigen Sprachkenntnisse. ³Das Basismodul stellt die sprachpraktischen Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters, das Aufbaumodul die des dritten bis sechsten Fachsemesters dar.
- (5) Für das Nebenfach mit 30 und 45 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs Anglistik/Amerikanistik.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 35).

§ 15 Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Die Studierenden des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik sollten ein oder zwei Semester ihres Studiums (nicht mehr als 60 ECTS-Punkte) an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt ist in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorzusehen und bei guten Sprachkenntnissen auch schon im dritten Fachsemester möglich.

C. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.

Bamberg, 1. August 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.